1. Bebauungsplan-Änderung (BBP-Ä) "Laubanger Nord", Stadt Hallstadt, Landkreis Bamberg, M 1:1000



W:\21109 Hallstadt, BBP-Ä Laubanger Nord\Aktuelle Planung\BBP-Ä Laubanger Nord-2.dwg 07.11.202

PRÄAMBEL

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Stadt Hallstadt folgende Satzung zur 1. Bebauungsplan-Änderung "Laubanger Nord":

Für die 1. Bebauungsplan-Änderung gilt der von der Planungsgruppe Strunz, Ingenieurgesellschaft mbH in Bamberg, ausgearbeitete Plan in der Fassung vom . . , der zusammen mit den Festsetzungen den Bebauungsplan bildet.

Rechtsgrundlagen der 1. Bebauungsplan-Änderung sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S.1726)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI, I.S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI, I.S. 1802)
- die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI. S. 588), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVBI. S. 286).

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung

Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Großflächiger Einzelhandel



Gewerbegebiete

Maß der baulichen Nutzung



Geschossflächenzahl

Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

abweichende Bauweise

--- Baugrenze

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Anpflanzen: Bäume

Sonstige Planzeichen

---- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

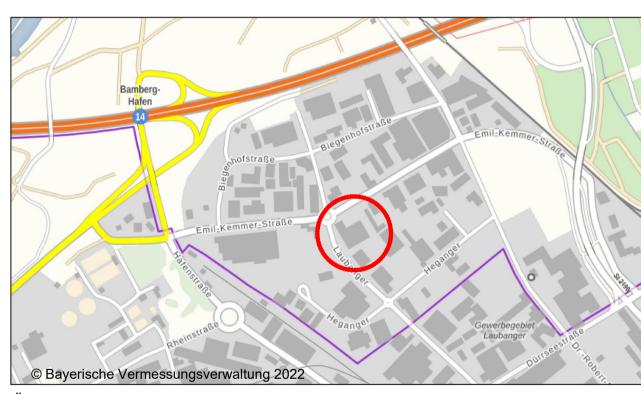


Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

ZEICHNERISCHE HINWEISE



Digitale Flurkarte



Übersichtskarte ohne Maßstab

Teil A: PLAN (Textliche Festsetzungen siehe Teil B)



21.109.6/7	Datum	gez.	gepr
Vorentwurf	20.06.2022	Ва	Ku
Entwurf	28.09.2022	Ва	Ku
Änderung			
Änderung			
Satzung			
	l .	1	l

(Siegel)

1. BBP-Ä "Laubanger Nord", Stadt Hallstadt

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 20.06.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 01.08.2022 ortsüblich bekannt

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 20.06.2022 hat in der Zeit vom 02.08.2022 bis 09.09.2022 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 20.06.2022 hat in der Zeit vom 02.08.2022 bis 09.09.2022 stattgefunden.

Zu dem Entwurf der Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 28.09.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.11.2022 bis 14.12.2022

Der Entwurf der Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 28.09.2022 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gemäß Bekanntmachung vom 01.12.2022 in der Zeit vom 09.12.2022 bis 09.01.2023 öffentlich ausgelegt.

Die Stadt hat mit Beschluss des Stadtrats	vom die Beb	auungsplan-Änderung gem. {	§ 10 Abs.
1 BauGB in der Fassung vom	als Satzung beschlossen.		

Stadt Hallstadt, den	
	(Siegel)
Bürgermeister	
Ausgefertigt	
Stadt Hallstadt, den	
	(Siegel)
Bürgermeister	
Der Satzungsbeschluss zu der Behaufingsplan-Änderung wurde am	gemä

Der Satzungsbeschluss zu der Bebauungsplan-Anderung wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Bebauungsplan-Änderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Bebauungsplan-Änderung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

tadt Hallstadt, den	

Bürgermeister